

Satzung
des
Vereins der Freunde des Gymnasiums Bad Aibling e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde des Gymnasiums Bad Aibling e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Bad Aibling.
3. Der Verein ist im Vereinsregister Traunstein unter der Nummer 40907 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Staatlichen Gymnasiums Bad Aibling. Hierzu wird er dieses Gymnasium finanziell und ideell unterstützen. Durch Mitgliederbeiträge, Sammlung von Spenden und Verkaufserlösen bei Schulveranstaltungen sollen Mittel aufgebracht werden, welche für schulische Zwecke zur Verfügung gestellt werden können. Gefördert werden sollen hierdurch z.B. Schulfahrten, Projekte von Fachschaften und des Abiturjahrgangs, die Ausstattung der Schule mit Unterrichtsgeräten, die Ergänzung der Bibliothek sowie die Durchführung von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen. Des Weiteren stellt sich der Verein als Kooperationspartner für die offene Ganztageschule (OGTS) und die gebundene Ganztageschule (GGTS) zur Verfügung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Auszahlung der Ehrenamtszuschale ist zulässig, sofern die Haushaltslage dies erlaubt.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Dem Mitglied ist nach Aufforderung eine Mitgliedsbescheinigung zu erteilen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 4

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand (§ 5)
2. Die ernannten Beisitzer (erweiterter Vorstand); maximal vier
3. Die Mitgliederversammlung (§ 6)

§ 5

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
2. Diesen obliegt die Vertretung des Vereins. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Wahl kann auf Antrag eines Mitglieds geheim und schriftlich erfolgen.
4. Der Vorstand wird bei Bedarf vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen.
5. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit aller drei Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit oder Beschlussunfähigkeit des Vorstands entscheidet der erweiterte Vorstand. Abstimmungen müssen schriftlich erfolgen, falls ein Mitglied dies beantragt.

6. Der Vorstand darf Geschäfte für den Verein nur unter der Beschränkung auf das Vereinsvermögen abschließen.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Jedes beitragspflichtige Mitglied hat eine Stimme.
2. Jährlich findet wenigstens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, welche vom Vorsitzenden per Einladung in der örtlichen Tagespresse und auf der Homepage des Vereins einzuberufen ist.
3. In dieser Mitgliederversammlung haben der Vorsitzende und der Schatzmeister über das abgelaufene Geschäftsjahr Bericht zu erstatten und Rechenschaft zu legen.
4. Die Mitgliederversammlung des Vereins beschließt über die Entlastung des Vorstands, insbesondere die Genehmigung der Jahresrechnung. Ferner beschließt sie über Satzungsänderungen.
5. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen werden mit Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind bei Bedarf per Einladung in der örtlichen Tagespresse und auf der Homepage des Vereins einzuberufen, insbesondere wenn dies ein Zehntel der Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
7. Die Einberufung zu Versammlungen des erweiterten Vorstands erfolgt durch den Vorsitzenden mittels schriftlicher Einladung. Diese Versammlung sollte mindestens zweimal im Jahr stattfinden. Der Vorsitzende kann auf Wunsch des Elternbeirats an dessen Sitzungen teilnehmen bzw. Bericht erstatten. Zugleich ist auch der Vorsitzende des Elternbeirats immer zu den Versammlungen des Fördervereins eingeladen.
8. Über den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlungen ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geführt, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter.

§ 7

Mitgliederbeiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Über die Höhe dieser Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich erhoben. Schüler des Gymnasiums Bad Aibling sind vom Beitrag befreit. Für Studenten und solche Mitglieder, welche sich in einer Berufsausbildung befinden, kann der Beitrag niedriger festgesetzt werden als für sonstige Mitglieder.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft während des Geschäftsjahres erfolgt keine Erstattung des Beitrags.

§ 8

Kassenwesen

1. Die Kassenführung obliegt dem Schatzmeister. Über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist Buch zu führen.
2. Sofern die Gewinnermittlung sowie die Steuererklärung von einem Steuerberater erstellt werden, kann die Mitgliederversammlung von der Wahl der Kassenprüfer Abstand nehmen. Andernfalls wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Diese haben die Kassenprüfung einmal jährlich vorzunehmen und hierüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter steht jederzeit die Prüfung des Kassenwesens zu.

§ 9

Mittelverwendung

1. Über die Verwendung der Vereinsmittel entscheidet bei Ausgaben bis 5.000 € der Vorstand, bei Ausgaben bis 10.000 € der erweiterte Vorstand und bei höheren Ausgaben die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung kann Rahmenempfehlungen für die Mittelverwendung beschließen.
3. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

4. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen, auch pauschalierten Aufwandsentschädigung, auch über den steuerlichen Freibeträgen nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
5. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Satz 4 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Ist die entgeltliche Tätigkeit des Vorstands betroffen, so entscheidet in Abweichung von Satz 3 der erweiterte Vorstand, bei Stimmengleichheit die Mitgliederversammlung.
6. Mitgliedern, welche im Auftrag des Vorstands tätig werden, können auf Antrag ihre Auslagen ersetzt werden.

§ 10

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist gemeinnützig, er strebt keinen Gewinn an. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Kein Mitglied kann bei seinem Ausscheiden aus dem Verein Anspruch auf das Vereinsvermögen erheben.

§ 11

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins, auch bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks, beschließt die Mitgliederversammlung. Die Auflösung bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Sie ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Das Vereinsvermögen fließt dem Freistaat Bayern zu, welcher es unmittelbar und ausschließlich für schulische Zwecke für das Gymnasium Bad Aibling zu verwenden hat.

§ 12

Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.01.2021 in Kraft.